



EINWOHNERGEMEINDE
ROTHENFLUH

REGLEMENT

über die

HUNDEHALTUNG

Die Gemeindeversammlung von Rothenfluh, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung Ihrer Hunde zu sorgen.
- 2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden:
 - a an verkehrsreichen Strassen
 - b im Wald und in unmittelbarer Nähe davon (ausgenommen Jagdhunde während der lauten Jagd)
 - c auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

- 2 Plätze und Orte, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben sind:
 - a Sportanlagen
 - b Kinderspielplatz
 - c Schulareal
 - d Friedhof
 - e öffentliche Gebäude

- 3 Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet

III. Organisation

§ 6 Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

- 2 Die Erstanmeldung der Hunde erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung.

- 3 Sie reichen insbesondere den Sachkundenachweis sowie den Versicherungsnachweis ein.

- 4 Bei Zuzug in die Gemeinde werden potentiell gefährliche Hunde der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet.

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer unter Vorlegung des Impfausweises anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

IV. Gebühren

§ 8 Gebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund kostendeckende Gebühren.
- 2 Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Haushalt höhere Gebühren beschliessen.
- 3 Die Gebührenansätze sind in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt
- 4 Für Hunde gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes sowie für den ersten Hund der in Rothenfluh wohnhaften Wildhüter werden keine Gebühren erhoben
- 5 Eine Reduktion der Hundegebühr wird für Tiere gewährt, welche nachweislich über Ausbildungen verfügen, welche deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegen. Dies sind insbesondere
 - a. Begleitundeprüfung
 - b. Vielseitigkeitsprüfung VPG
 - c. Vielseitigkeitsprüfung IPO
 - d. Jagdhunde von Hundehaltenden aus Rothenfluh, die auf der lauten Jagd eingesetzt werden.
- 5.1 - Die Reduktion für Atteste der Stufe 1 gemäss den vorstehenden Buchstaben a - c beträgt 25%
 - Die Reduktion für Atteste der Stufe 2 gemäss den vorstehenden Buchstaben a - c beträgt 50%
 - Die Reduktion für Hunde der Kategorie d beträgt 50%
- 5.2 Als Nachweis gemäss Bst a-b gilt die Vorlage der Prüfungsbestätigung der entsprechenden Kategorie. Für Hunde der Kategorie d ist eine schriftliche Bestätigung der Jagdgesellschaft vorzulegen.
- 5.3 Die Gebührenreduktion gilt ab dem dem Prüfungsjahr folgenden Jahr.
- 5.4 Über weitere Anträge für Gebührenreduktionen beschliesst der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

- 6 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 7 Die Gebühren nach § 8 Abs. 1 + 2 werden pro Kalenderjahr erhoben, Angebrochene Jahre sind voll zu bezahlen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. Diese Fälle sind der Gemeindeverwaltung durch den Hundehalter / die Hundehalterin zu melden.
- 8 In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach § 8 Abs 1 +2 ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- 2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements über die Hundehaltung und sofern nicht kantonales Recht vorgeht, kann der Gemeinderat Strafen bis Fr. 1'000 verhängen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 5. Juni 2005 wird aufgehoben

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2010 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Martin Erny

Bruno Heinzelmann

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. November 2009

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 110 vom 9. Februar 2010.

Reglement über die Hundehaltung

Gebührenordnung

1 Jährliche Gebühren

1.1	für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	75.00
1.2	für jeden weiteren Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr.	150.00
1.3	für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr auf nicht landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen	Fr.	50.00

2 Verwaltungsgebühren

2.1	Mahngebühr für die jährliche Gebühr	Fr.	30.00
2.2	Gebühren für das Einfordern, nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (Sachkundefausweis, Chipnummer etc)	Fr.	30.00
2.3	Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter		nach Aufwand

Die jährlichen Gebühren gemäss Punkt 1 werden jährlich bei der Beratung des Voranschlags beschlossen.